

schließlich besser, in welchem Ausmaß solches Treiben gegen kirchliches und weltliches Recht verstoße. Hatte Hinkmar also ein Interesse daran, daß diese Angelegenheit außerhalb seiner Erzdiözese publik wurde? Oder war dieser Fall jenseits der Diözesen von Reims und Laon überhaupt von Belang? Für die Hinkmar-Quelle jedenfalls wäre am ehesten eine Reimser Provenienz anzunehmen, und es ist die Frage, ob dies auch auf andere Teile des Codex zutrifft. Dafür gibt es zumindest Anzeichen: Zunächst geht der fol. 1–23 überlieferte Ansegis auf's engste mit einer Handschriftenklasse zusammen, die ich vorab als „Reimser Gruppe“ bezeichnen möchte⁶⁰. Zudem überliefert der Berliner Codex – und das war A. Werminghoff unbekannt – Teile des Pariser Konzils von 825⁶¹. Werminghoffs Codex aber – der einzige übrigens – stammt aus St. Remy⁶², und wieder gehen die Handschriften eng zusammen⁶³. Ferner wäre es wenigstens möglich, daß auch der oben erwähnte interpolierte Kanon von Antiochien auf Reimser Herkunft weist und daß in Reims mehrere Dacheriana-Exemplare greifbar waren, ist bekannt⁶⁴.

Damit soll nun keineswegs bestritten werden, daß unser Codex im Lütticher Raum entstanden sein könnte, aber es muß doch darauf hingewiesen werden, daß sich ziemlich deutlich Reimser Einflüsse zeigen und daß ein großer Teil der hier tradierten Materialien von dort gekommen sein dürfte.

⁶⁰) Ein detaillierter Nachweis kann an dieser Stelle nicht erbracht werden. Hier mag es genügen, auf die bereits von K. Christ, Ansegis (wie oben Anm. 3) S. 310 und 307 ff. zusammengestellten Merkmale zu verweisen.

⁶¹) Fol. 33^v–51^v und fol. 52, das offenbar aus einer anderen Handschrift stammt, vgl. W. A. Eckhardt, Kapitulariensammlung (wie oben Anm. 9) S. 16 und ders., Zur Überlieferung des Pariser Konzils von 825, ZKG 65 (1953/54) S. 126–128.

⁶²) MGH Conc. II, 2 Nr. 44 S. 473 ff. Werminghoffs handschriftliche Grundlage bildete Cod. Par. lat. 1597 A, vgl. dazu Bibliothèque Nationale. Catalogue général des manuscrits latins 2, hg. von Ph. Lauer (1940) S. 82 f. F. M. Carey, The Scriptorium of Reims during the Archbishopric of Hinkmar (845–882 A. D.), in: Classical and Medieval Studies in Honor of E. K. Rand (1938) S. 58 datiert den Codex in die Zeit von 882–900.

⁶³) W. A. Eckhardt hat die Handschrift kollationiert und Proben mitgeteilt (ZKG 65, 1953/54, S. 127). Er hat dabei „die weitgehende Übereinstimmung der beiden Hss.“ konstatiert.

⁶⁴) Siehe oben Anm. 45; vgl. im übrigen H. Mordek, Dionysio-Hadriana und Vetus Gallica – historisch geordnetes und systematisches Kirchenrecht am Hofe Karls des Großen, ZRG Kan. 55 (1969) S. 40 f. Anm. 7: „Zur Zeit Hinkmars von Reims lebte das Interesse an der Dacheriana jedoch offensichtlich auch im Norden Frankreichs auf“. Ebd. sind allein drei Dacheriana-Handschriften genannt, die in Reims oder der nahen Umgebung entstanden sind.